B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 863. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen

mit Wirkung für die Quartale 1/2027 und 2/2027

---

1. Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V mit Wirkung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027.

2. Ergänzende Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs für 1/2027 und 2/2027 aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V

Bei der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 759. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), ist für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027 zunächst vorläufig zu bereinigen und dabei in folgendem Punkt abweichend vorzugehen:

Bei der Bereinigung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027 werden die für das Bereinigungsquartal 4/2026 abgestimmten Ziffernkränze verwendet. Bei ab dem Bereinigungsquartal 1/2027 oder 2/2027 erstmals zu bereinigenden Selektivverträgen verständigen sich die jeweiligen Partner des Bereinigungsvertrags.

Der Bewertungsausschuss wird die Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung der Regelungen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG), die sich ab dem Bereinigungsquartal 1/2027 auf die Bereinigung von Selektivverträgen auswirken, bis zum 31. Dezember 2026 anpassen. Die Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Verträgen gemäß

§§ 63, 73b und 140a SGB V erfolgt nach Vorliegen der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und spätestens im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Bereinigungsquartal 1/2027 und 2/2027 unter Anwendung des vom Bewertungsausschuss gemäß dem vorherigen Satz angepassten Verfahrens.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2026 in Kraft.